

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2039/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Bestimmung der vom Rat in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten Beihilfe für die Erzeugung von Kartoffeln auf den Kanarischen InselnDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission
vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der in Ecu festge-
setzten Preise und Beträge infolge der Währungsneufest-
setzungen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1663/93⁽³⁾, sind die Preise und Beträge
genannt, auf die ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 im
Rahmen des automatischen Abbaus der Währungsabwei-
chungen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der
Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1331/93⁽⁵⁾, auf 1,013088 festgesetzte Koeffi-
zient anzuwenden ist. Nach Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3824/92 ist zu bestimmen, welche Preise und
Beträge sich daraus ergeben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates⁽⁶⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 derKommission⁽⁷⁾, wurde eine Beihilfe eingeführt, mit der
auf den Kanarischen Inseln die Erzeugung von Speisekar-
toffeln gefördert werden soll. Die betreffenden Beträge
sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu kürzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 genannte, gemäß Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3824/92 verringerte Beihilfe beläuft sich auf
494 ECU/ha.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.